



Bericht

der Landesregierung - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Vierter Bericht über die Entwicklung der Schülerkostensätze nach Neuordnung
der Ersatzschulfinanzierung**

Vierter Bericht über die Entwicklung der Schülerkostensätze nach Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung

Inhalt

1	Ausgangslage.....	3
1.1	Berichtsauftrag	3
1.2	Grundzüge der Neuordnung.....	3
1.3	Wesentliche Aspekte der Entwicklung seit 2014	5
2	Allgemein bildende Ersatzschulen und private Förderzentren.....	7
2.1	Entwicklung der Schülerkostensätze an allgemein bildenden Ersatzschulen und privaten Förderzentren.....	7
2.1.1	Schülerkostensatz für die Grundschule	9
2.1.2	Schülerkostensatz für die Gemeinschaftsschule.....	9
2.1.3	Schülerkostensatz für die Waldorfschulen	10
2.1.4	Schülerkostensatz für das Gymnasium.....	10
2.1.5	Schülerkostensätze für Förderzentren und Entwicklung der Inklusionszuschläge	10
2.2	Zuschussentwicklung an allgemein bildenden Ersatzschulen und privaten Förderzentren	13
3	Berufsbildende Ersatzschulen	16
3.1	Entwicklung der Schülerkostensätze.....	16
3.1.1	Schülerkostensätze Berufsfachschule und Fachschule	17
3.1.2	Schülerkostensätze der übrigen Schularten	19
3.2	Auswirkungen auf die Zuschüsse an die berufsbildenden Ersatzschulen ...	22
4	Fazit und Ausblick	25

1 Ausgangslage

1.1 Berichtsauftrag

Nach § 150 Absatz 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) berichtet das für Bildung zuständige Ministerium dem Landtag alle zwei Jahre, beginnend mit dem Jahr 2014, über die Entwicklung der nach § 121 Absatz 1 bis 6 SchulG zu berechnenden Schülerkostensätze. Die Schülerkostensätze (SKS) bilden die Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse, die das Land den Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) gewährt.

Mit den Drucksachen 18/4902 vom November 2016 und 19/1123 vom Dezember 2018 wurde der im Oktober 2014 vorgelegte erste Bericht über die Entwicklung der Ersatzschulfinanzierung seit 2013 (Drucksache 18/2358) bis 2018 fortgeschrieben. Mit dem jetzigen vierten Bericht wird die weitere Entwicklung der Schülerkostensätze vom Jahr 2019 bis zum Jahr 2021 dargestellt und ein Ausblick auf die weitere Entwicklung gegeben.

1.2 Grundzüge der Neuordnung

Die Bezuschussung der Ersatzschulen erfolgt auf der Grundlage von Schülerkostensätzen, deren Höhe den Personal- und Sachkosten entspricht, die im Landesdurchschnitt für die Beschulung einer Schülerin bzw. eines Schülers einer entsprechenden öffentlichen Schulart entstehen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass sich die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft an den öffentlichen Schulen ausrichtet und diese an finanziellen Entwicklungen im öffentlichen Schulsystem zeitnah beteiligt werden.

Bis Ende 2013 wurden die Schülerkostensätze auf der Grundlage der Schulfinanzdaten des Jahres 2000 berechnet. Dabei erhöhten sich die Personalkostenanteile der Sätze jährlich in dem Maß, in dem auch die Beamtenbesoldung stieg. Diese Berechnungsmethode erwies sich - auch vor dem Hintergrund zahlreicher Ausnahme- und

Sondertatbestände - als zunehmend intransparent und unter dem Aspekt der Gleichbehandlung als fragwürdig.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag verabschiedete daher im Dezember 2013 im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 eine grundlegende Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung, die zum 1. Januar 2014 in Kraft trat. Im Kern besteht sie darin, dass für jede Schulart nach der gleichen Berechnungsmethode nur ein Schülerkostensatz gebildet wird. Es fließen dabei die Personal- und Sachkosten ein, die im öffentlichen Schulsystem anfallen. Bei den Personalkosten werden die tatsächlichen Ausgaben des vorvergangenen Jahres für die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen berücksichtigt. Anders als zuvor fließen jedoch nicht mehr die Pensions- und Beihilfeleistungen in die Berechnung mit ein. An deren Stelle tritt ein Zuschlag, der sich nach Beitragsätzen für die gesetzliche Sozialversicherung bemisst (§ 121 Absatz 3 SchulG); er wird jedoch nur für die Beamtenbesoldung angesetzt. Bei den Sachkosten wird auf den Landesdurchschnittswert des Jahres 2010 zurückgegriffen, der jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex dynamisiert wird. Hinzu kommen Pauschalen für Investitions-, Schulverwaltungs- und Schülerbeförderungskosten. Seit dem Jahr 2016 wird auch eine Pauschale für Schulsozialarbeit (§ 121 Absatz 5 Satz 4 SchulG) einbezogen. Darüber hinaus wird die inklusive Beschulung mit Zuschlägen zum Schülerkostensatz gefördert (§121 Absatz 6 SchulG).

Im Berichtszeitraum 2019 bis 2021 werden bei der Bemessung der Zuschusshöhe für die Ersatzschulen die Schülerkostensätze mit dem folgenden prozentualen Anteil (Fördersatz) berücksichtigt:

- 100% für die Schulen der dänischen Minderheit,
- 100% für das Förderzentrum und den Inklusionszuschlag „Geistige Entwicklung“ (FöZ G),
- 90% für das Förderzentrum und den Inklusionszuschlag für die übrigen Förderschwerpunkte nach § 45 Absatz 2 SchulG „Lernen und andere“ (FöZ L),
- 82% für die allgemein bildenden Ersatzschulen und für das Berufliche Gymnasium,
- 82% für die berufsbildenden Ersatzschulen seit dem 1. Januar 2020.

Vom 1. Januar bis 31. Juli 2018 betrug die Förderquote für die berufsbildenden Ersatzschulen noch 75% und wurde vom 1. August bis 31. Dezember

2018 auf 78% erhöht. Zum 1. Januar 2019 stieg die Förderquote dann auf 80% und ab 1. Januar 2020 auf 82%.

Die seit dem Jahr 2014 geltende Berechnung der Ersatzschulfinanzierung wurde bereits detailliert in dem Bericht der Landesregierung „Planung der Landesregierung: Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung“ (Drucksache 18/1216) erläutert. Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten wird deshalb auf die Seiten 3 bis 6 dieser Drucksache sowie deren Fortschreibungen (Zweiter und Dritter Bericht über die Entwicklung der Schülerkostensätze nach Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung, Drucksachen 18/4902 und 19/1123) verwiesen.

1.3 Wesentliche Aspekte der Entwicklung seit 2014

Wie bereits in den ersten drei Landtagsberichten (Drucksache 18/2358, Seiten 7 f.; Drucksache 18/4902, Seiten 6 ff. und Drucksache 19/1123, Seiten 5 f.) dargestellt, haben sich die mit der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung verbundenen Erwartungen im Wesentlichen erfüllt.

- Die Schülerkostensätze bei den allgemein bildenden Schulen liegen bereits seit dem Jahr 2017 in allen Schularten über dem Niveau des Jahres 2013. Mit Ausnahme des Schülerkostensatzes für die Grundschule, welcher einmalig im Jahr 2019 geringfügig unter der Höhe des Vorjahres blieb, stiegen alle Sätze seit 2014 jeweils im Vergleich zum Vorjahr kontinuierlich an. Auch im Berichtszeitraum war ein signifikanter Anstieg zwischen rund 4,6% (SKS Grundschule) und rund 14% (SKS Gemeinschaftsschule) zu verzeichnen. Insgesamt haben damit alle allgemein bildenden Ersatzschulen und privaten Förderzentren erheblich von der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung profitiert.
- Auch bei den berufsbildenden Ersatzschulen liegen die Sätze - mit einer Ausnahme für die Fachschule des Fachbereichs Technik - ebenfalls seit 2017 über dem Niveau des Jahres 2013 und steigen weiter an. Besonders relevant ist die Bezuschussung in den Schularten Berufsfachschule und Fachschule, da rund 90% der Schülerinnen und Schüler in den berufsbildenden Ersatzschulen in diesen Schularten beschult werden. Beide Schülerkostensätze sind in dem Berichtszeitraum um rund 11% gestiegen.

- Die Übergangsregelungen, die zuletzt noch für die Schulen der dänischen Minderheit und für die berufsbildenden Ersatzschulen bestanden, werden aufgrund der dargestellten Entwicklung nicht mehr benötigt. Sie liefen zum 31. Dezember 2019 aus.
- Auch die Sachkosten im Schülerkostensatz werden an die aktuelle Entwicklung angepasst. So erfolgte im Jahr 2020 mit dem Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs eine deutliche Anhebung der Investitionskostenpauschale von 325,00 Euro je Schülerin und je Schüler auf 400,00 Euro zum 1. Januar 2021. Eine weitere Anhebung auf 475,00 Euro wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 vorgenommen. Hiervon profitieren alle Schulen in freier Trägerschaft.

2 Allgemein bildende Ersatzschulen und private Förderzentren

2.1 Entwicklung der Schülerkostensätze an allgemein bildenden Ersatzschulen und privaten Förderzentren

Die Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung hat seit dem Jahr 2014 dazu geführt, dass die Schülerkostensätze für allgemein bildende Ersatzschulen der Schularten Grundschule (GS) und Gemeinschaftsschule (GemS) deutlich angestiegen sind. Der Schülerkostensatz für Gymnasien (Gym) hat sich - von einer höheren Ausgangsbasis kommend - erst später, nunmehr allerdings auch schon seit 2015 durchgehend erhöht.

Ebenso haben die beiden Schülerkostensätze für die Förderzentren (FöZ) einen deutlichen Anstieg zu verzeichnen, wobei sich der Schülerkostensatz für die Förderzentren „Lernen und andere“ seit 2013 mehr als verdoppelt hat. Diese Entwicklung wurde bereits im letzten Bericht aus dem Jahr 2019 festgestellt. Die Schülerkostensätze sind seitdem zwar weiter gestiegen, allerdings nicht mehr in diesem Maße.

Die Schülerkostensätze der allgemein bildenden Schulen haben sich seit 2013 wie folgt entwickelt:

Diagramm 1 - Entwicklung der Schülerkostensätze der allgemein bildenden Ersatzschulen in den Jahren 2013 bis 2021 in Euro pro Schülerin bzw. Schüler

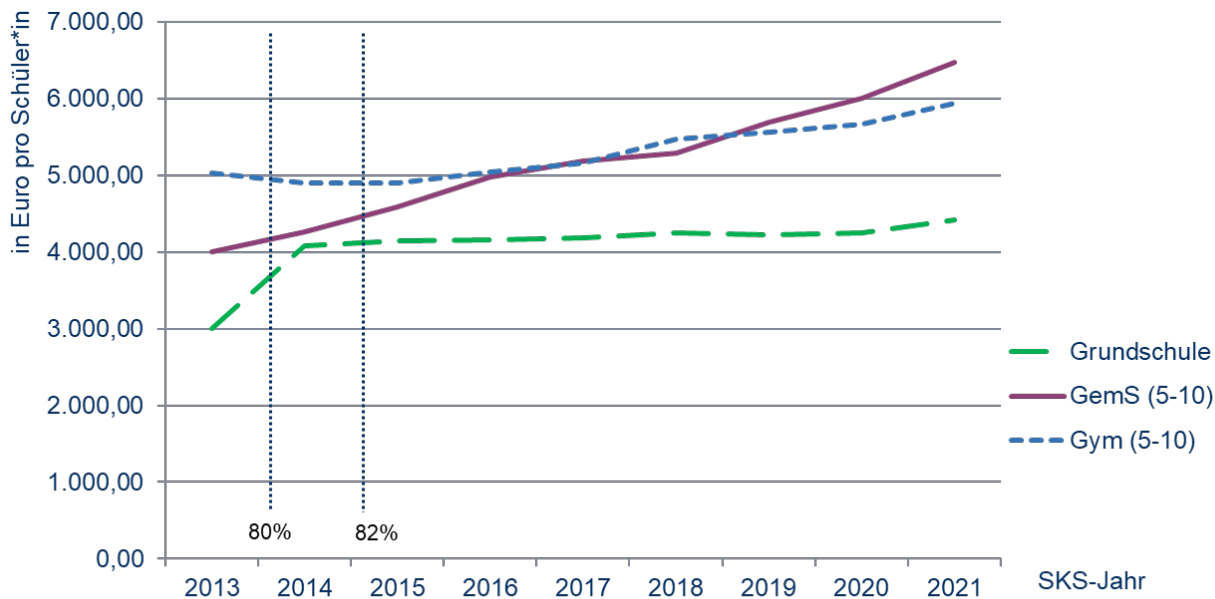


Tabelle 1 - Entwicklung der Schülerkostensätze der allgemeinbildenden Ersatzschulen in den Jahren 2013 bis 2021

SKS-Jahr	Grundschule	GemS (5-10)	GemS (11-13)	Gym (5-10)	Gym (11-13)
2013	3.002,70 €	4.007,70 €	4.007,70 €	5.031,40 €	5.031,40 €
2014	4.086,70 €	4.266,60 €	4.186,60 €	4.894,20 €	4.868,00 €
2015	4.140,59 €	4.587,80 €	4.504,60 €	4.906,75 €	4.850,99 €
2016	4.160,82 €	4.984,69 €	4.900,71 €	5.038,26 €	4.954,28 €
2017	4.186,08 €	5.188,35 €	5.104,12 €	5.157,79 €	5.073,56 €
2018	4.247,19 €	5.289,25 €	5.204,60 €	5.471,71 €	5.387,06 €
2019	4.227,21 €	5.695,17 €	5.609,00 €	5.565,01 €	5.478,84 €
2020	4.250,89 €	6.007,87 €	5.920,15 €	5.670,46 €	5.582,74 €
2021	4.421,61 €	6.477,34 €	6.388,39 €	5.934,71 €	5.845,76 €
Veränderung von 2013 bis 2021	1.418,91 €	2.469,64 €	2.380,69 €	903,31 €	814,36 €
Veränderung von 2013 bis 2021 in %	47,25	61,62	59,40	17,95	16,19
Veränderung von 2019 bis 2021	194,40 €	782,17 €	779,39 €	369,70 €	366,92 €
Veränderung von 2019 bis 2021 in %	4,60	13,73	13,90	6,64	6,70

Die in Tabelle 1 ausgewiesenen Schülerkostensätze für die Grundschule sowie für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien enthalten

eine Pauschale für die Schülerbeförderung; die Schülerkostensätze für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien enthalten diese Pauschale nicht.

Der Anstieg der Schülerkostensätze in allen Schularten im Berichtszeitraum lässt sich generell wie folgt erklären:

Für die Berechnung der Schülerkostensätze der Jahre 2020 und 2021 wurden die tatsächlichen Aufwendungen des Landes für die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen der Jahre 2018 bzw. 2019 zugrunde gelegt. Die Personalgesamtkosten an öffentlichen allgemein bildenden Schulen sind im Berichtszeitraum gestiegen, während gleichzeitig die Schülerzahlen an diesen Schularten gesunken sind. Zudem hat die Erhöhung der Investitionskostenpauschale einen unmittelbaren Einfluss auf die Steigerung der Schülerkostensätze des Jahres 2021.

Da sich der Schülerkostensatz der Ersatzschulen an den Kosten je Schülerin/Schüler an öffentlichen Schulen ausrichtet, steigen dementsprechend bei höheren Personalkosten und gleichzeitig konstant bleibenden Schülerzahlen an öffentlichen Schulen auch die Schülerkostensätze an Ersatzschulen. Erhöhen sich zudem auch noch die Schülerzahlen an Ersatzschulen, dann steigen die Ausgaben für die Zuschüsse an Ersatzschulen entsprechend noch deutlicher an.

2.1.1 Schülerkostensatz für die Grundschule

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Steigerung des Schülerkostensatzes um 4,6%. Dies lässt sich im Wesentlichen auf die gestiegenen Personalgesamtkosten an öffentlichen Grundschulen zurückführen. Diese sind um 3,71% angestiegen. Gleichzeitig hat sich die Schülerzahl an öffentlichen Grundschulen um 0,64% verringert. Somit sind die Personalkosten je Schülerin/Schüler angestiegen und damit erhöht sich auch der Schülerkostensatz an Ersatzschulen der Schulart Grundschulen.

2.1.2 Schülerkostensatz für die Gemeinschaftsschule

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Steigerung des Schülerkostensatzes um 13,82%. Auch hier sind im Wesentlichen die gestiegenen Personalgesamtkosten an öffentlichen Gemeinschaftsschulen die Ursache für den erhöhten Schülerkostensatz. Diese sind um 12,03% gestiegen. Die Schülerzahl hat sich an öffentlichen Gemeinschafts-

schulen um 2,92% verringert. Entsprechend sind die Personalgesamtkosten je Schülerin/Schüler angestiegen. In der Folge ergibt sich ein deutlicher Anstieg des Schülerkostensatzes gegenüber dem Vorjahr. Hiervon profitieren die meisten Ersatzschulen mit einer Sekundarstufe, da die überwiegende Zahl dieser Schulen Gemeinschaftsschulen sind oder als Schulen besonderer pädagogischer Prägung nach dem Schülerkostensatz der Gemeinschaftsschule bezuschusst werden.

2.1.3 Schülerkostensatz für die Waldorfschule

Die Waldorfschulen werden als Schulen besonderer pädagogischer Prägung nach § 122 Absatz 3 SchulG in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 mit dem Schülerkostensatz der Grundschulen und in den Jahrgangsstufen 5 bis 13 nach dem Schülerkostensatz der Gemeinschaftsschulen gefördert. Somit profitieren sie unmittelbar von der unter 2.1.1 und 2.1.2 dargestellten Entwicklung.

2.1.4 Schülerkostensatz für das Gymnasium

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Steigerung des Schülerkostensatzes um 6,67%. Wie in den anderen Schularten ist die Steigerung der Personalgesamtkosten an öffentlichen Gymnasien der wesentliche Grund für die Steigerung des Schülerkostensatzes. Die Personalgesamtkosten sind hier um 4,23% gestiegen. Demgegenüber hat sich die Schülerzahl an öffentlichen Gymnasien um 2% reduziert. Dies führt in der Summe zu einem erhöhten Schülerkostensatz auch an Gymnasien.

2.1.5 Schülerkostensätze für Förderzentren und Entwicklung der Inklusionszuschläge

Die Entwicklung der Schülerkostensätze für die Förderzentren sowie der Inklusionszuschläge stellt sich seit 2013 folgendermaßen dar:

Diagramm 2 - Entwicklung der Schülerkostensätze an den Förderzentren und Inklusionszuschläge in den Jahren 2013 bzw. 2014 bis 2021 in Euro pro Schülerin bzw. Schüler

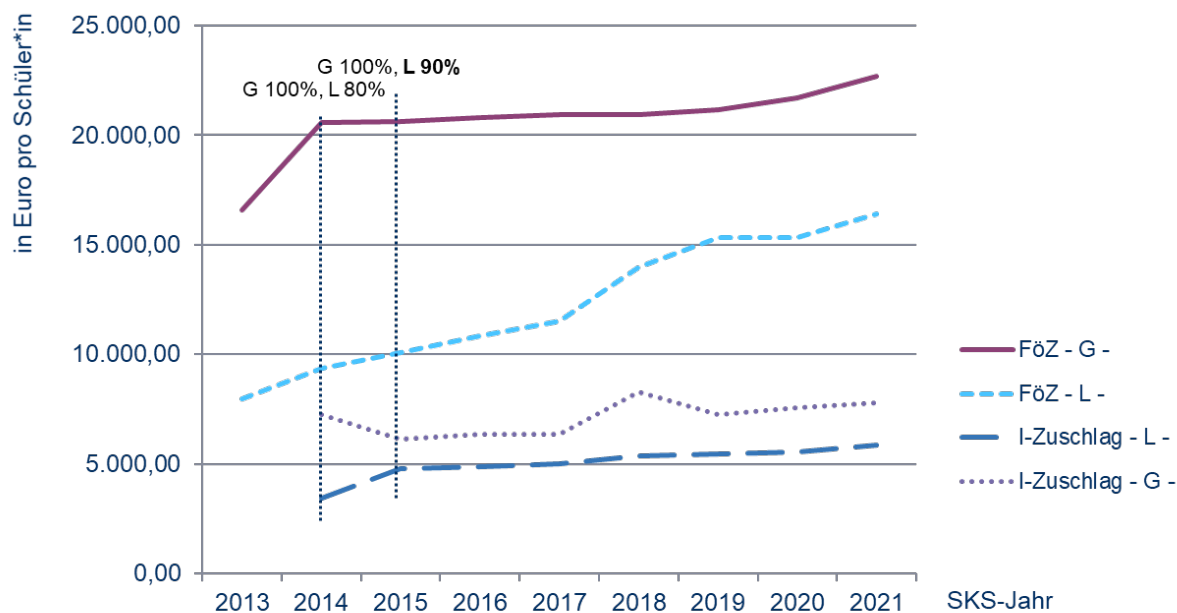


Tabelle 2 - Entwicklung der Schülerkostensätze für die Förderzentren und der Inklusionszuschläge in den Jahren 2013 bzw. 2014 bis 2021

SKS-Jahr	FöZ - G -	FöZ - L -	I-Zuschlag - L -	I-Zuschlag - G -
2013	16.583,49 €	7.965,77 €		
2014	20.592,22 €	9.338,18 €	3.441,80 €	7.265,20 €
2015	20.632,51 €	10.088,77 €	4.782,90 €	6.116,56 €
2016	20.809,27 €	10.832,04 €	4.860,36 €	6.360,20 €
2017	20.935,17 €	11.488,26 €	4.982,51 €	6.347,70 €
2018	20.932,93 €	13.988,46 €	5.357,58 €	8.299,30 €
2019	21.148,53 €	15.301,31 €	5.473,89 €	7.260,30 €
2020	21.689,79 €	15.308,37 €	5.521,92 €	7.549,70 €
2021	22.692,13 €	16.393,21 €	5.840,31 €	7.790,64 €
Veränderung von 2013 bzw. 2014 bis 2021	6.108,64 €	8.427,44 €	2.398,51 €	525,44 €
Veränderung von 2013 bzw. 2014 bis 2021 in %	36,84	105,80	69,69	7,23
Veränderung von 2019 bis 2021	1.543,60 €	1.091,90 €	366,42 €	530,34 €
Veränderung von 2019 bis 2021 in %	7,30	7,14	6,69	7,30

Auch die Steigerung der Schülerkostensätze an den Förderzentren sowie die Steigerung der Inklusionszuschläge lässt sich im Wesentlichen auf die Steigerung der Personalgesamtkosten zurückführen. Hier die Steigerungen im Einzelnen:

2.1.5.1 Schülerkostensatz für die Förderzentren „Geistige Entwicklung“

Der Schülerkostensatz an Förderzentren für „Geistige Entwicklung“ ist im Berichtszeitraum um 7,3% gestiegen. Die Personalgesamtkosten an öffentlichen Förderzentren für „Geistige Entwicklung“ sind im Berichtszeitraum um 16,76%, die Schülerzahl ist um 6,14% gestiegen.

2.1.5.2 Schülerkostensatz für die Förderzentren „Lernen und andere“

Der Schülerkostensatz an Förderzentren „Lernen und andere“ ist im Berichtszeitraum um 7,14% gestiegen. Die Personalgesamtkosten an öffentlichen Förderzentren „Lernen und andere“ liegen um 12,87% höher, die Schülerzahl um 4,59%.

2.1.5.3 Inklusionszuschlag G

Der Inklusionszuschlag G hat sich im Berichtszeitraum - wie auch der Schülerkostensatz an Förderzentren für „Geistige Entwicklung“ - um 7,3% erhöht. Die Personalgesamtkosten für Inklusionskinder sind um 5,10% gestiegen. Die Schülerzahlen haben sich gleichzeitig um 3,13% verringert. Seit dem Jahr 2017 fließt ein Teil der Sachkosten, die bisher ausschließlich in den Schülerkostensatz G eingeflossen sind, in die Berechnung des Inklusionszuschlags mit ein (§ 121 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 SchulG) Diese Rechtsänderung hat ihr Ziel erreicht, eine weitere Verringerung des I-Zuschlags G nach 2016 zu verhindern.

2.1.5.4 Inklusionszuschlag L und andere

Der Inklusionszuschlag L und andere ist im Berichtszeitraum um 6,69%, die Personalgesamtkosten sind um 9,58% gestiegen. Die Schülerzahlen haben sich um 1,06% erhöht.

2.2 Zuschussentwicklung an allgemein bildenden Ersatzschulen und privaten Förderzentren

Die Anzahl der genehmigten allgemein bildenden Ersatzschulen (einschließlich der Waldorfschulen) und Förderzentren ist inzwischen auf 48 Schulen (Stichtag 1. August 2020) angestiegen. Seit 2014 wurden 14 Schulen neu gegründet. Aktuell erhalten 45 Ersatzschulen Zuschüsse vom Land Schleswig-Holstein. Die übrigen drei Ersatzschulen befinden sich in der Wartefrist nach § 119 Absatz 1 SchulG und werden voraussichtlich in diesem und im nächsten Jahr in die Bezuschussung kommen. Zum 1. August 2021 werden voraussichtlich zwei weitere Ersatzschule genehmigt.

Die Schülerzahl ist von 9.903 Schülerinnen und Schülern im Jahr 2019 auf nahezu 10.565 Schülerinnen und Schülern im Jahr 2021 angestiegen. Das macht eine prozentuale Steigerung von 6,68% aus. Der Landeszuschuss ist von 59,2 Mio. Euro im Jahr 2019 auf 68,5 Mio. Euro im Jahr 2021 angewachsen (+15,71%).

Da die Schülerkostensätze seit 2013 einer kontinuierlichen Steigerung unterliegen, können die Schulen seitdem eine deutliche Steigerung bei den Landeszuschüssen verzeichnen.

Diagramm 3 - Entwicklung der Schülerzahlen an allgemein bildenden Ersatzschulen und privaten Förderzentren in den Jahren 2013 bis 2021

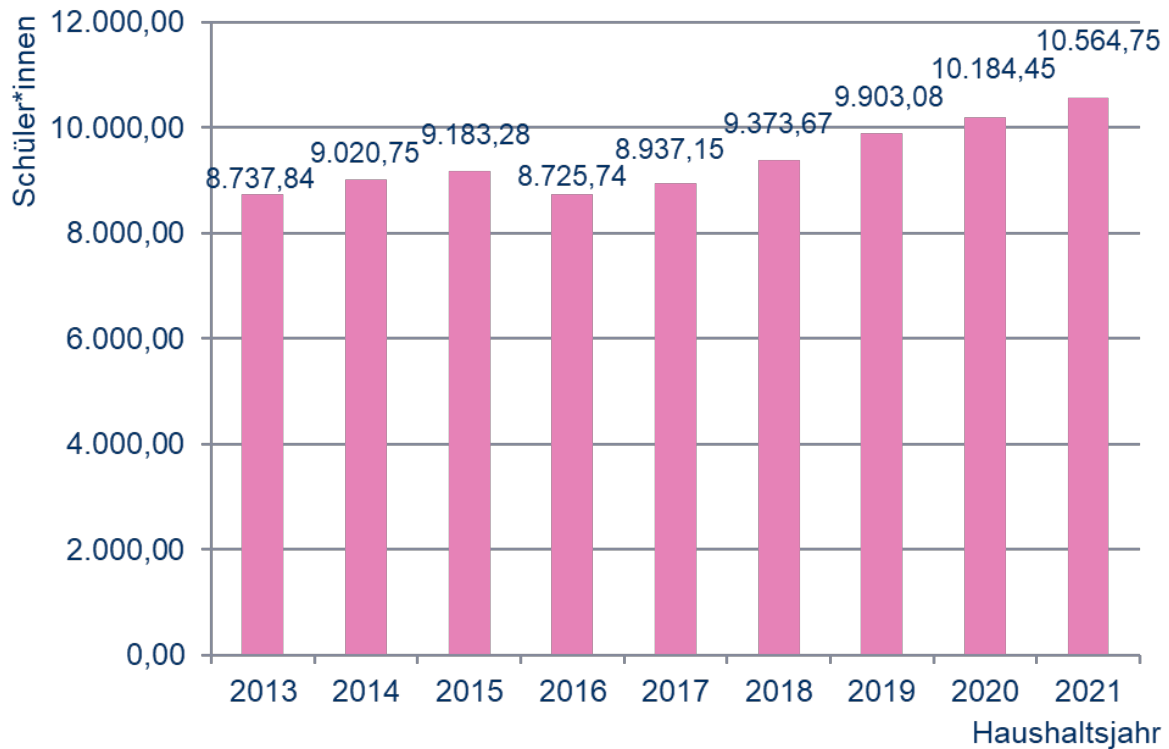
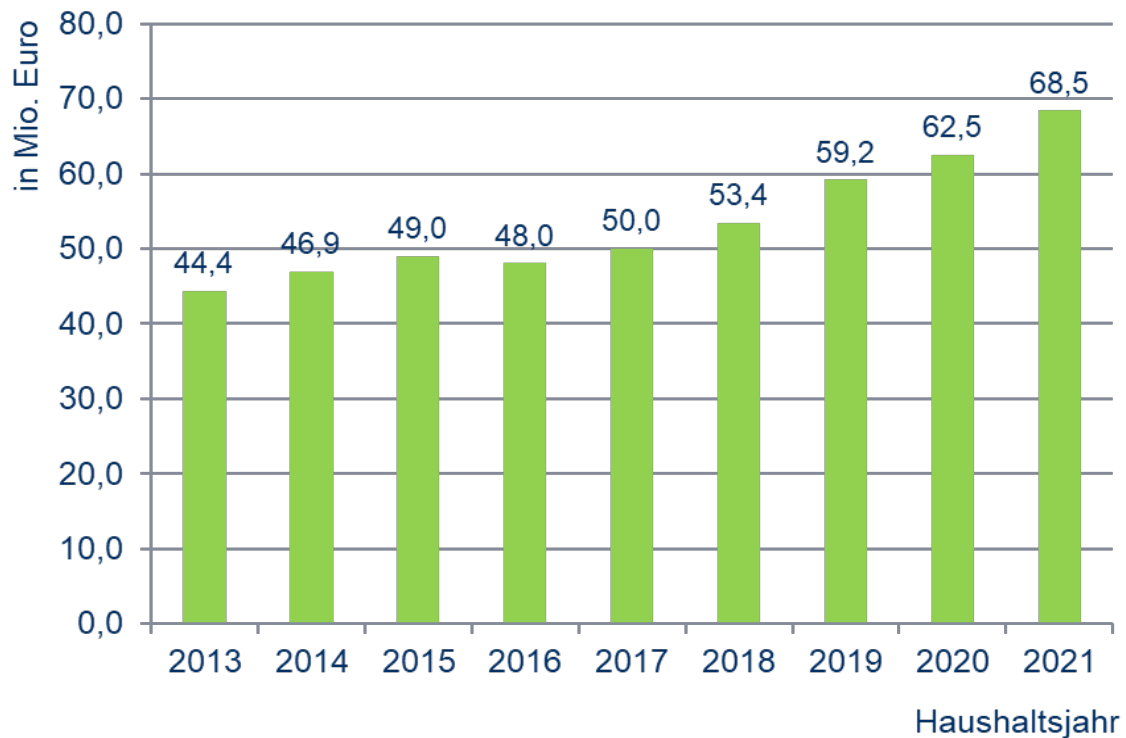


Diagramm 4 - Entwicklung des Landeszuschusses an den allgemein bildenden Ersatzschulen und privaten Förderzentren in Mio. Euro in den Jahren 2013 bis 2021



Die jeweiligen Auswirkungen auf die einzelnen allgemein bildenden Ersatzschulen sowie der Förderzentren in privater Trägerschaft für die Jahre 2020 und 2021 enthalten Daten zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Ersatzschulträger. Sie sind in einer gesonderten vertraulichen Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen. Diese Anlage ist nicht barrierefrei.

3 Berufsbildende Ersatzschulen

3.1 Entwicklung der Schülerkostensätze

Bei den berufsbildenden Ersatzschulen führte, wie bereits in den Drucksachen 18/2358 (Seiten 13 bis 16), 18/4902 (Seiten 15 bis 19) und 19/1123 (Seiten 16 bis 19) geschildert, die neugeordnete Ersatzschulfinanzierung im Jahr 2014 zunächst nur teilweise zu einem Anstieg, überwiegend jedoch zu einem Absinken der Schülerkostensätze. Inzwischen sind alle Schülerkostensätze im Vergleich zum Jahr 2014 stark gestiegen und liegen bis auf eine Ausnahme über dem Stand des Jahres 2013. Damit profitieren auch die berufsbildenden Ersatzschulen von der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung.

Wie bereits in Abschnitt 2 dargestellt, bemisst sich der Schülerkostensatz der Ersatzschulen an den Personal- und Sachkosten je Schülerin und Schüler an den öffentlichen Schulen. Im Berichtszeitraum stiegen insbesondere die den Schülerkostensätzen zu Grunde liegenden Personalkosten je Schülerin und Schüler an den öffentlichen berufsbildenden Schulen an, was sich unmittelbar auf die Schülerkostensätze für die Schularten der berufsbildenden Ersatzschulen ausgewirkt hat. Daneben hatte die Erhöhung der Investitionskostenpauschale ebenfalls einen Anteil an dem Anstieg der Schülerkostensätze. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Fördersätze der berufsbildenden Ersatzschulen angehoben wurden und seit dem 1. Januar 2020 einheitlich 82% betragen. Sie befinden sich nunmehr auf dem Niveau der allgemein bildenden Schulen. Das hat ebenfalls zu einer signifikanten Erhöhung geführt. Durch die Erhöhung des Fördersatzes auf 82% sind die Schülerkostensätze im Berichtszeitraum jedoch nur eingeschränkt vergleichbar.

Da regelmäßig rund 90% der Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Ersatzschulen die Schularten Berufsfachschule (BFS) und Fachschule (FS) besuchen und jede der 11 berufsbildenden Ersatzschulen mindestens eine dieser Schularten anbietet, kommt den hier geltenden Schülerkostensätzen die wesentliche Bedeutung für die Bezuschussung der berufsbildenden Ersatzschulen zu.

Hingegen wird die Schulart Berufliches Gymnasium (BG) seit 2014 nur von rund 7% der Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Ersatzschulen besucht, sodass

dieser Schülerkostensatz hier keine maßgebliche Bedeutung hat.

Den Schülerkostensätzen für die Schularten Fachoberschule (FOS) und Berufsober-
schule (BOS) sowie für die berufsvorbereitenden Maßnahmen in Vollzeit und Teilzeit
kommt in der Gesamtbetrachtung ebenfalls eine untergeordnete Rolle zu, da diese
Schularten lediglich von insgesamt rd. 3% der Schülerinnen und Schüler der berufs-
bildenden Ersatzschulen besucht werden.

Vor diesem Hintergrund erfolgt eine vertiefte Darstellung ausschließlich für die Ent-
wicklung der Schülerkostensätze für die Berufsfachschule und die Fachschule.

3.1.1 Schülerkostensätze Berufsfachschule und Fachschule

Bis zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung wurden bei den Schularten Berufs-
fachschule und Fachschule keine einheitlichen schulartbezogenen Schülerkosten-
sätze ermittelt, sondern je nach Fachrichtung unterschiedliche Sätze gebildet. Seit-
her werden die Zuschüsse nur noch nach einem für die jeweilige Schulart einheitli-
chen Schülerkostensatz berechnet.

Im Jahr 2021 übersteigen fast alle Schülerkostensätze dieser Schularten die früheren
fachrichtungsbezogenen Schülerkostensätze; lediglich der Schülerkostensatz für die
Fachschulen des Fachbereichs Technik bildet die Ausnahme.

Dieser Satz war nach alter Rechtslage zuletzt im Jahr 2013 der höchste Schülerkos-
tensatz der berufsbildenden Schulen und überstieg damit die durchschnittlichen Per-
sonal- und Sachkosten für eine Fachschülerin bzw. einen Fachschüler in den öffentli-
chen berufsbildenden Schulen um mehr als 100%.

Der Schülerkostensatz für die Fachschule ist inzwischen allerdings stark gestiegen
und liegt aktuell nur noch um rund 4% unter dem Satz des Jahres 2013. Es ist daher
davon auszugehen, dass auch bei dem Schülerkostensatz für die technische Fach-
schule in Kürze das Niveau des Jahres 2013 überschritten wird.

Im Jahr 2014 betrug der Schülerkostensatz für die Fachschule 3.296,86 Euro. Dieser
Betrag wurde um 62,37%, also um 2.056,09 Euro auf 5.352,95 Euro im Jahr 2021
gesteigert.

Der Schülerkostensatz für die Berufsfachschule stieg von 2014 bis 2021 von
3.597,73 Euro um 1.909,10 Euro auf 5.506,83 Euro, was einer Steigerung von
53,06% entspricht.

Im Berichtszeitraum 2019 bis 2021 stiegen beide Schülerkostensätze um rund 11%,
also um 566,01 Euro bzw. 545,32 Euro.

Diagramm 5 - Entwicklung der Schülerkostensätze Berufsfachschule und Fachschule in den Jahren 2013 bis 2021 in Euro pro Schülerin bzw. Schüler

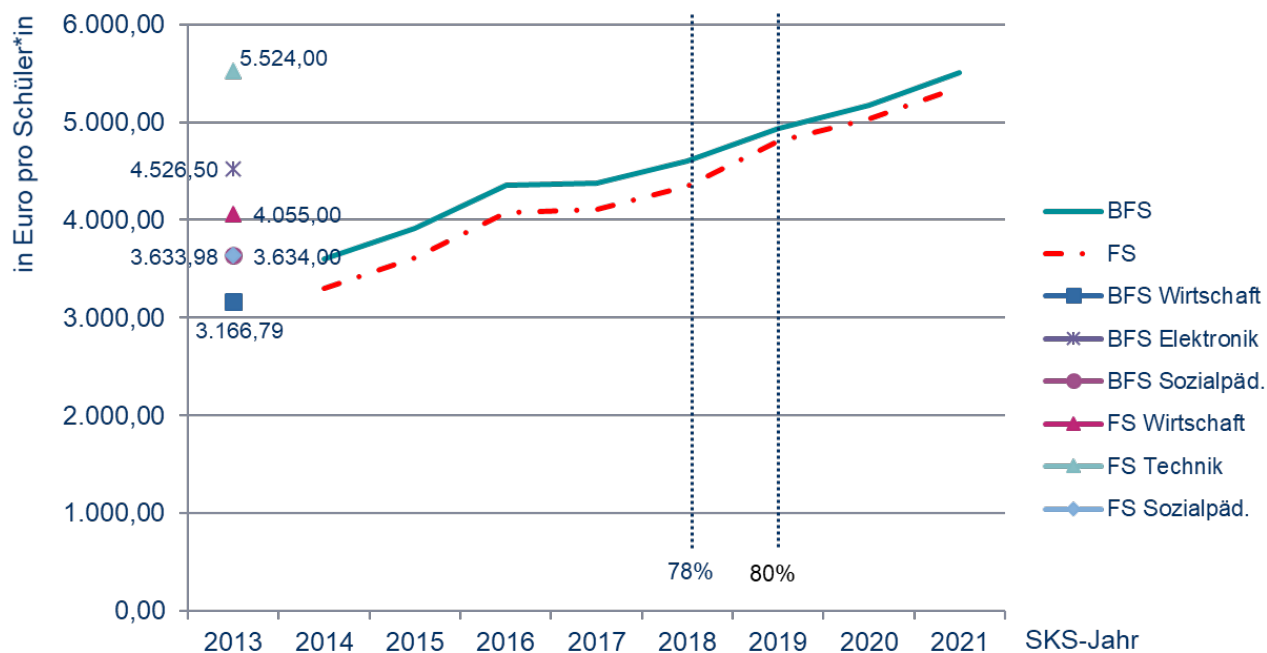


Tabelle 3 - Entwicklung der Schülerkostensätze Berufsfachschule und Fachschule in den Jahren 2014 bis 2021

SKS-Jahr	BFS	FS
2014	3.597,73 €	3.296,86 €
2015	3.908,45 €	3.612,44 €
2016	4.356,26 €	4.075,29 €
2017	4.376,47 €	4.108,06 €
2018	4.599,31 €	4.342,05 €
2019	4.940,82 €	4.807,63 €
2020	5.177,20 €	5.032,56 €
2021	5.506,83 €	5.352,95 €
Veränderung von 2014 bis 2021	1.909,10 €	2.056,09 €
Veränderung von 2014 bis 2021 in %	53,06	62,37
Veränderung von 2019 bis 2021	566,01 €	545,32 €
Veränderung von 2019 bis 2021 in %	11,46	11,34

3.1.2 Schülerkostensätze der übrigen Schularten

Bei den Beruflichen Gymnasien stieg der Schülerkostensatz von 3.976,20 Euro im Jahr 2013 um 2.383,37 Euro auf 6.359,57 Euro im Jahr 2021 an, was einer Erhöhung von 59,94% entspricht. Im Berichtszeitraum 2019 bis 2021 betrug die Steigerung 750,83 Euro, also 13,39%.

Der Schülerkostensatz der Fachoberschulen erhöhte sich um 86,12%, also um 3.467,92 Euro, von 4.026,86 Euro im Jahr 2013 auf 7.494,78 Euro im Jahr 2021. Die Steigerung im Berichtszeitraum betrug 1.750,93 Euro, also 30,48%.

Die Berufsoberschulen erhielten im Jahr 2013 ein Schülerkostensatz von 4.026,86 Euro, der um 2.572,09 Euro, also 63,87%, auf 6.598,95 Euro im Jahr 2021 erhöht wurde. Im Berichtszeitraum stieg der Schülerkostensatz um 1.406,53 Euro, was einer Steigerung von 27,09% entspricht.

Die hohen Steigerungen in den Schularten Fachoberschule und Berufsoberschule ist auch darauf zurückzuführen, dass die Schülerzahl an den öffentlichen berufsbildenden Schulen in beiden Schularten seit einigen Jahren sinkt und im Berichtszeitraum nochmals gesunken ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch die Schülerkostensätze dieser Schularten gegenüber 2014 deutlich angestiegen sind.

Diagramm 6 - Entwicklung Schülerkostensätze Berufliches Gymnasium, Fach- und Berufsoberschule in den Jahren 2013 bis 2021 in Euro pro Schülerin bzw. Schüler

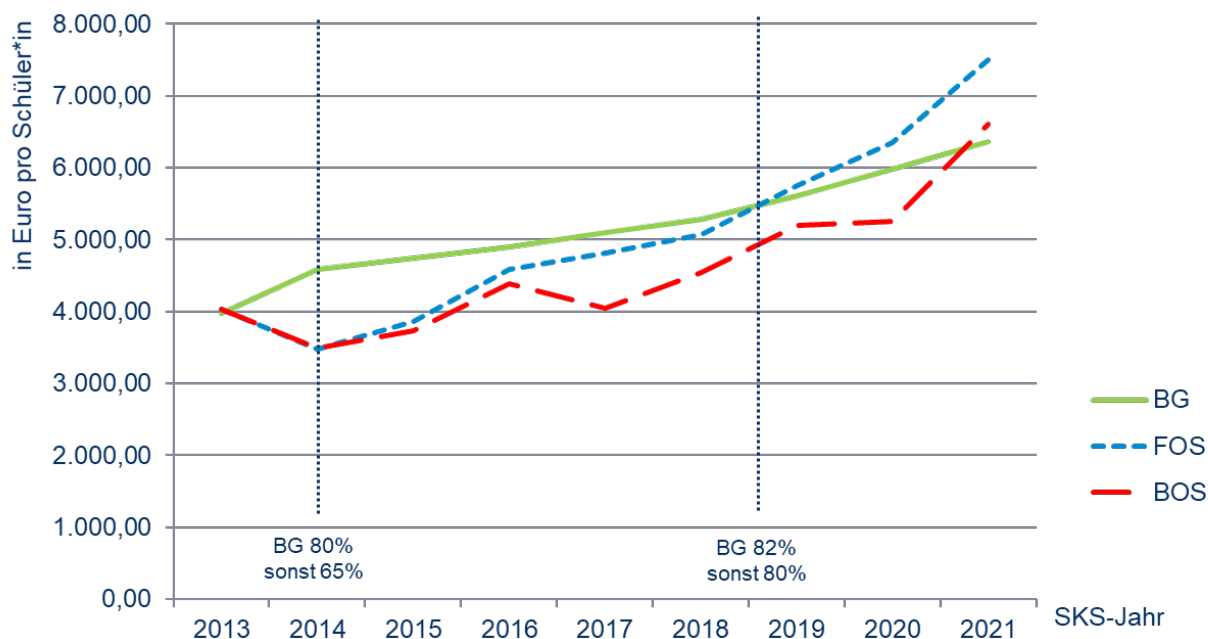


Tabelle 4 - Entwicklung der Schülerkostensätze Berufliches Gymnasium, Fach- und Berufsoberschule in den Jahren 2013 bis 2021

SKS-Jahr	BG	FOS	BOS
2013	3.976,20 €	4.026,86 €	4.026,86 €
2014	4.583,22 €	3.478,85 €	3.483,08 €
2015	4.738,58 €	3.861,41 €	3.726,38 €
2016	4.902,55 €	4.591,28 €	4.385,91 €
2017	5.095,66 €	4.815,83 €	4.045,77 €
2018	5.287,57 €	5.073,25 €	4.546,32 €
2019	5.608,74 €	5.743,85 €	5.192,42 €
2020	5.976,57 €	6.342,35 €	5.253,26 €
2021	6.359,57 €	7.494,78 €	6.598,95 €
Veränderung von 2013 bis 2021	2.383,37 €	3.467,92 €	2.572,09 €
Veränderung von 2013 bis 2021 in %	59,94	86,12	63,87
Veränderung von 2019 bis 2021	750,83 €	1.750,93 €	1.406,53 €
Veränderung von 2019 bis 2021 in %	13,39	30,48	27,09

Die Schülerkostensätze für die berufsvorbereitenden Maßnahmen in Vollzeit und in Teilzeit der Berufsschule sind ebenfalls angestiegen.

Im Teilzeitbildungsgang der berufsvorbereitenden Maßnahmen stieg der Schülerkostensatz von 1.579,01 Euro im Jahr 2014 um 1.789,02 Euro auf 3.368,03 Euro im Jahr 2021 an, was einer Erhöhung von 113,30% entspricht. Im Berichtszeitraum 2019 bis 2021 betrug die Steigerung 658,53 Euro, also 24,30%.

Im Vollzeitbildungsgang erhöhte sich der Schülerkostensatz um 20,06%, also 999,43 Euro, von 4.701,00 Euro im Jahr 2013 auf 5.700,43 Euro im Jahr 2021. Die Steigerung im Berichtszeitraum betrug 834,55 Euro, also 17,15%.

Faktisch wirkt sich die Erhöhung aufgrund der geringen Anzahl an Schülerinnen und Schülern nicht zu Gunsten der berufsbildenden Ersatzschulen aus; in 2021 werden im Jahresdurchschnitt voraussichtlich nur insgesamt 7,8 Schülerinnen und Schüler von einer einzigen Ersatzschule beschult.

Tabelle 5 - Entwicklung der Schülerkostensätze berufsvorbereitende Maßnahmen in den Jahren 2013 bzw. 2014 bis 2021

SKS-Jahr	Berufsvorbereitung (Tz)	Berufsvorbereitung (Vz)
2013		4.701,00 €
2014	1.579,01 €	4.747,88 €
2015	1.973,99 €	5.005,00 €
2016	2.796,51 €	5.269,52 €
2017	2.374,03 €	5.111,03 €
2018	2.614,53 €	4.505,64 €
2019	2.709,50 €	4.865,88 €
2020	2.972,55 €	5.599,79 €
2021	3.368,03 €	5.700,43 €
Veränderung von 2013 bzw. 2014 bis 2021	1.789,02 €	999,43 €
Veränderung von 2013 bzw. 2014 bis 2021 in %	113,30	20,06
Veränderung von 2019 bis 2021	658,53 €	834,55 €
Veränderung von 2019 bis 2021 in %	24,30	17,15

3.2 Auswirkungen auf die Zuschüsse an die berufsbildenden Ersatzschulen

Im Berichtszeitraum 2019 bis 2021 hat sich die Zahl der berufsbildenden Ersatzschulen weiter von dreizehn auf elf reduziert. Eine Ersatzschule stellte mit Ablauf des Schuljahres 2018/19 den Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen ein, zwei Ersatzschulen fusionierten zum Schuljahresbeginn 2019/20.

Aktuell liegt ein Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule zum Schuljahresbeginn 2021/22 vor.

Maßgeblich für die Höhe der Zuschüsse an die beruflichen Ersatzschulen ist neben der Entwicklung der Schülerkostensätze insbesondere auch die Schülerzahl. Nachdem sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler von 2.063 in 2014 bis 2019 bereits um 35,0% reduzierte, liegt sie mit voraussichtlich 1.138 Schülerinnen und Schülern im Jahr 2021 sogar um 44,8% unter dem Wert von 2014. Allerdings hat sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Berichtszeitraum 2019 bis 2021 auf einem Niveau von rund 1.100 bis 1.200 stabilisiert.

Demgegenüber fällt der Rückgang des Landeszuschusses von 8,0 Mio. Euro in 2014 auf 5,9 Mio. Euro in 2021, also um 26,25%, deutlich geringer aus.

Im Berichtszeitraum wird der Landeszuschuss voraussichtlich um 0,3 Mio. Euro, also um 5,36%, von 5,6 Mio. Euro in 2019 auf 5,9 Mio. Euro in 2021 steigen.

Von den elf berufsbildenden Ersatzschulen werden 2021 im Vergleich zu 2019 voraussichtlich acht Ersatzschulen einen höheren Landeszuschuss erhalten; drei einen geringeren. Die geringeren Zuschüsse sind allein auf gesunkene Schülerzahlen zurückzuführen.

Diagramm 7 - Entwicklung der Schülerzahlen an berufsbildenden Ersatzschulen in den Jahren 2013 bis 2021

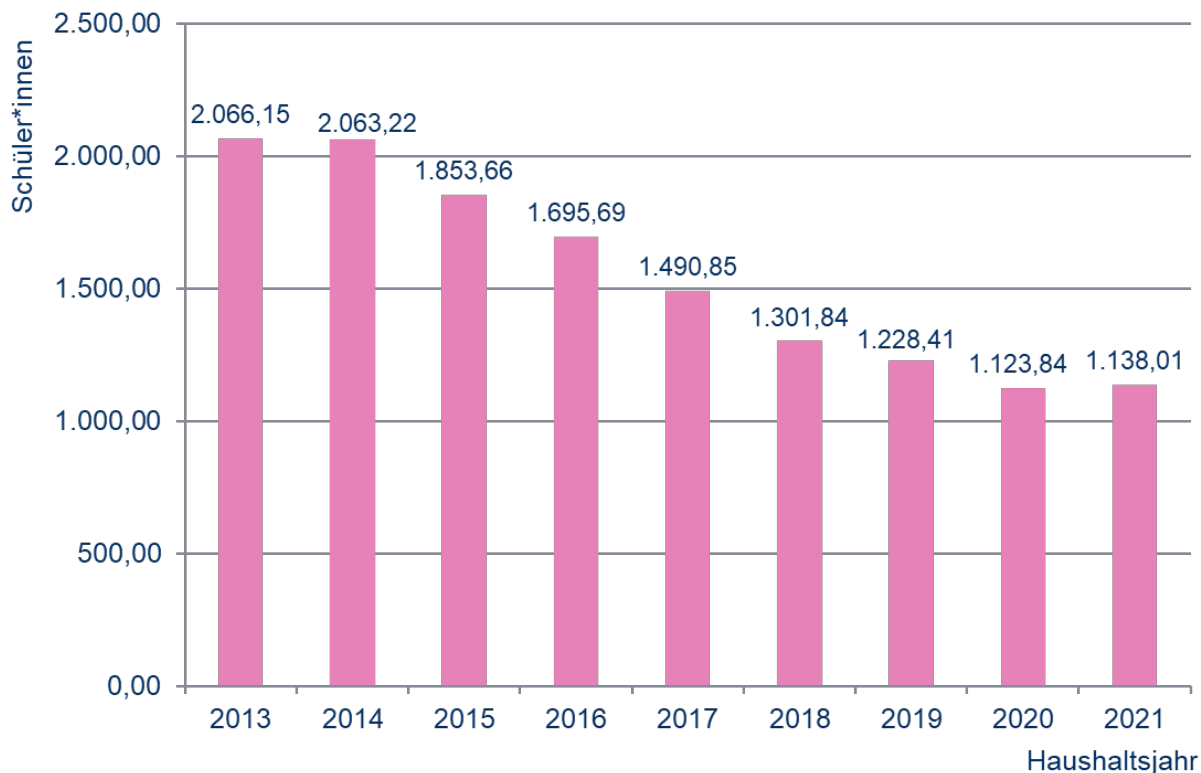
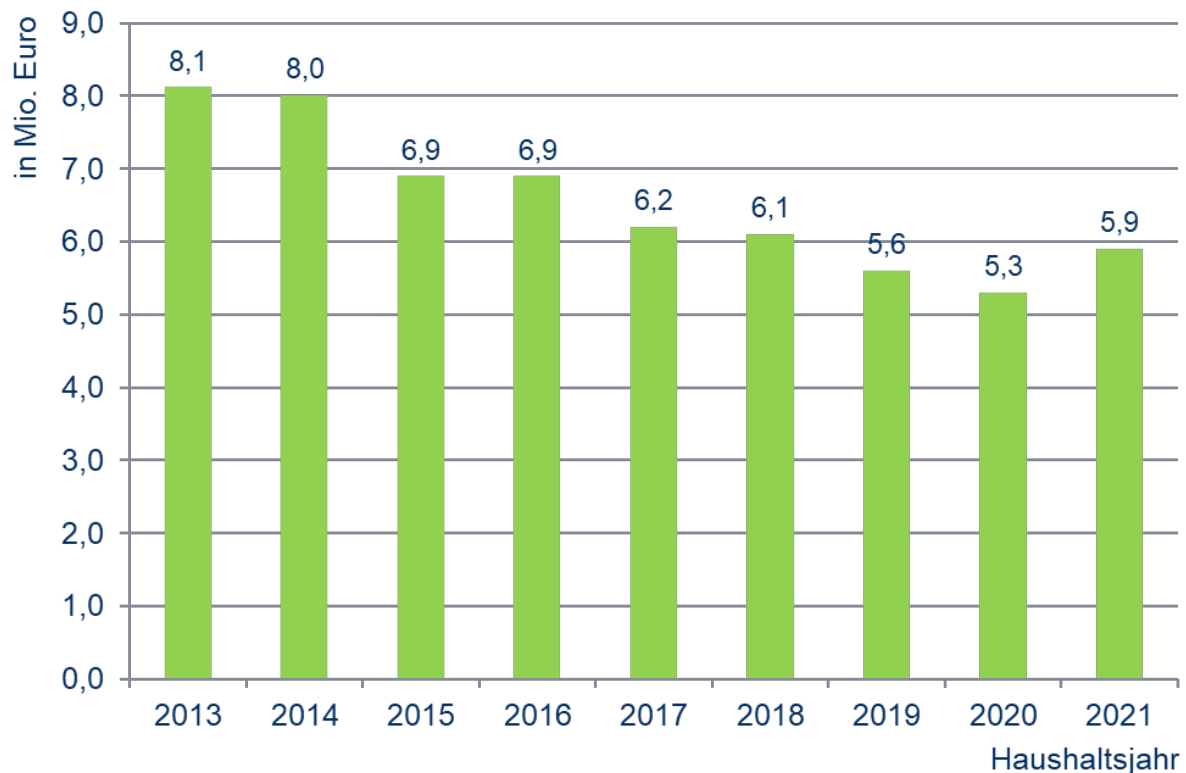


Diagramm 8 - Entwicklung des Landeszuschusses an berufsbildenden Ersatzschulen in Mio. Euro in den Jahren 2013 bis 2021



Die jeweiligen Auswirkungen auf die einzelnen berufsbildenden Ersatzschulen für die Jahre 2020 und 2021 enthalten Daten zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Ersatzschulträger. Sie sind einer gesonderten vertraulichen Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen. Diese Anlage ist nicht barrierefrei.

4 Fazit und Ausblick

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur konnte aufgrund der Corona-Pandemie die Entwicklung der Schülerkostensätze im Jahr 2020 nicht wie sonst üblich mit den Ersatzschulverbänden (Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen, Forum Sozial und Verband der Privatschulen Nord) sowie mit dem Dänischen Schulverein erörtern. Alle Verbände sind allerdings über die Entwicklung der Schülerkostensätze informiert worden. Die den Berechnungen zugrundeliegenden Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer Videokonferenz im März 2021, an der alle Verbände teilnahmen, bestand nachträglich die Möglichkeit zur Erörterung. Im Jahr 2022 werden die üblichen Gesprächsformate wiederaufgenommen, abhängig von der pandemischen Situation entweder in Präsenz oder weiterhin als Videokonferenz.

Insgesamt ist festzustellen, dass die nunmehr sieben Jahre zurückliegende Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung weiterhin auf hohe Akzeptanz sowohl bei den Verbänden als auch bei den Ersatzschulen selbst trifft. Die finanziellen Entwicklungen im öffentlichen Schulsystem werden durch die unmittelbare Verknüpfung der Ersatzschulfinanzierung mit der Entwicklung der Personal- und Sachkosten des öffentlichen Schulsystems zeitnah übertragen. Die Ersatzschulfinanzierung hat sich hierdurch seit dem Jahr 2014 wesentlich verbessert. Insbesondere aufgrund der sich weiterhin abzeichnenden Verbesserung der personellen Ressourcen für die öffentlichen Schulen (z.B. 100%-Unterrichtsversorgung, Erhöhung der Besoldung für Grundschullehrkräfte, zusätzliche Stellen für die Digitalisierung) werden die Schülerkostensätze auch künftig ansteigen.

Über die Zuschüsse im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung hinaus erhalten die Schulen in freier Trägerschaft noch weitere Mittel für die Ganztagsbetreuung sowie für die Beschäftigung von schulischen Assistenzen. Ferner werden sie auch an der Schulbauförderung sowie an den Maßnahmen und an den Förderprogrammen zur Digitalisierung der Schulen beteiligt.

Insgesamt kann das Fazit gezogen werden, dass die Schulen in freier Trägerschaft einen anerkannten Platz in dem Bildungssystem Schleswig-Holsteins einnehmen.

Die Ersatzschulfinanzierung und die erwähnten Förderprogramme sichern nicht nur ihren Bestand, sondern schaffen auch die Grundlage dafür, dass sie ihre spezifische pädagogische Konzeption erfolgreich umsetzen zu können. Das wird insbesondere auch durch die hohe Anzahl der Schulneugründungen seit dem Jahr 2014 deutlich.